

Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe): <b>Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.01.2025 zur Ablehnung der Bezahlkarte für Geflüchtete und dem Gebrauch Opt-Out-Regelung in Lengerich</b>					
Zuständig	Vorlagedatum	Abstimmungsergebnis			
<b>50</b>	<b>07.02.2025</b>	ein- stimmig	mit Stimmenmehrheit ja            nein	Enth.	Beschluss wie Vorschlag    wie Textteil
Beratungsfolge (Ausschüsse / Rat)	Gremientermin				
<b>Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport</b>	<b>12.03.2025</b>				
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>25.03.2025</b>				
<b>Stadtrat</b>	<b>01.04.2025</b>				

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Lengerich lehnt die Einführung der Bezahlkarte ab. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und von der sog. „Opt- Out-Regelung“ Gebrauch zu machen.

**Klimarelevanz**

**Bezug zum gesamtstädtischen Leitbild/ISEK**

Leitline 4: Integration und Toleranz fördern, kulturelle Vielfalt erhalten

**Sachdarstellung**

Die Verwaltung hatte das Thema „Einführung Bezahlkarte“ in den Mitteilungsvorlagen 30/2024 und 01/2025 erläutert und eine verwaltungsseitige Beschlussvorlage angekündigt.

Zwischenzeitlich ist von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit Datum vom 21.01.2025 ein Antrag zur Ablehnung der Bezahlkarte für Geflüchtete durch Nutzung der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) gestellt worden. Der Antrag wurde vom Rat der Stadt Lengerich am 11.02.2025 in den nächsten Sitzungsdurchlauf -beginnend mit dem Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport - verwiesen worden.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die als Anlage beigefügte Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung vom 02.01.2025 erlassen.

Nach dieser Verordnung kann jede Kommune letztlich selbst entscheiden, ob sie mit der Wahl der Opt-Out-Regelung die Bezahlkarte nicht einführt. § 4 der Bezahlkartenverordnung regelt die sogenannte „Opt-Out- Regelung“: „Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die NRW-Kommunen Mitte Januar gebeten, sich in nächster Zeit für oder gegen die Teilnahme an der

Einführung der Bezahlkarte zu positionieren. Die Verwaltung hat dem Ministerium in der angekündigten Online-Abfrage im Januar 2025 vorab signalisiert, dass die politische Entscheidung in Lengerich voraussichtlich im folgenden Sitzungsdurchgang mit einer Ratsentscheidung am 01.04.2025 getroffen wird.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit der gesetzlichen Grundlage und den technisch-administrativen Umsetzungen bei der Einführung der Bezahlkarte befasst. Auf Ebene der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Kreis Steinfurt findet ein Austausch zu dem Thema voraussichtlich am 18.03.2025 statt. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Kreis Steinfurt eine einheitliche Empfehlung für oder gegen die Einführung der Bezahlkarte im Kreis Steinfurt aussprechen werden.

In NRW haben sich mittlerweile eine größere Zahl von Kommunen gegen die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen. Die Verwaltung verweist auf die vom Flüchtlingsrat NRW gepflegte Übersicht der Kommunen, die die Opt-Out-Regelung nutzen: <https://www.fnrw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>. Die Verwaltung übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit dieser Übersicht.

Nach Informationen des Ministeriums können Kommunen, die die Opt-Out-Regelung mit der Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte nutzen, diese auch später einführen.

**Aus Sicht der Verwaltung ist ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Sozialverwaltung und keine Vereinfachung im Ablauf der Auszahlungen zu erwarten.**

Nach den Informationen des zuständigen NRW-Ministeriums Mitte Januar 2025 und den FAQs, die im Nachgang den Kommunen zur Verfügung gestellt wurden, löst die Bezahlkarte zusätzlichen und mehrfach belastenden Aufwand aus. Derzeit besteht ein insgesamt gut funktionierendes Girokontensystem, mit dem Asylbewerber/-innen in die Lage versetzt werden, eigenständig Überweisungen vorzunehmen. So können sie finanzielle Verpflichtungen durch abgeschlossene Verträge wie z.B. für Mietzahlungen, für online gekaufte Waren, Anwaltskosten usw. selbst vornehmen. Da die Bezahlkarte grundsätzlich weder reguläre Überweisungen noch Lastschriftverfahren ermöglicht, ist dann jede von den Leistungsempfänger/-innen zu tätige Überweisung über eine sog. Whitelist durch die Sachbearbeiter/-innen in das System einzupflegen. Als Information dazu liegt der BV die Kartennutzervereinbarung für die SocialCard Deutschland der Firma secupay bei. Unter der Überschrift „Nutzung für Überweisung“ ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand sehr gut zu erkennen. Die Sachbearbeitung muss dann u.a. entscheiden, ob eine Überweisung getätigt werden darf oder nicht (Blacklist / Whitelist). Es ist absehbar, dass diese Fragestellungen und besonderen Notsituationen zu akuten Konflikten und Problemen vor Ort zwischen Leistungsempfänger/-innen und Sachbearbeitungen führen werden.

Organisatorische bzw. personelle Einspareffekte bringt die Bezahlkarte nach Ansicht der Verwaltung nur in einem marginalen Umfang mit sich. Sobald Asylbewerber in Lengerich neu ankommen werden sie bislang – solange kein Girokonto eröffnet ist – über Scheckauszahlungen mit den vorgesehenen Barleistungen versorgt. Man könnte erwarten, dass dieser Zahlungsvorgang mit derzeit durchschnittlich zwischen 10 bis 12 Fällen pro Monat (Stand 02-2025 / bei höheren Erstaufnahmezahlen zeitweise entsprechend höher) entfallen könnte. Dies wird aber nicht der Regelfall sein, denn auch im optimalsten Fall, die zukünftig zugewiesenen Asylbewerber/-innen hätten bei Ihrer Ankunft schon Bezahlkarten aus den ZUEs dabei, wären diese Karten nicht sofort nutzbar. Erst nach Anlage des Falles und dann auch nur für „Notüberweisungen“, deren Funktionalität derzeit lt. Ministerium noch nicht abschließend geklärt sind, könnte die Bezahlkarte dann eingesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mögliche geringfügige Einspareffekte den Aufwand der zusätzlichen Arbeitsprozesse für die Einführung und den Dauerbetrieb der Bezahlkarte nicht im Ansatz kompensieren können.

**Ob die genannte Zielsetzung der Bezahlkartenverordnung, Geldtransfers ins Ausland durch die Einführung der Bezahlkarte zu unterbinden erreicht wird, erscheint zweifelhaft.**

In der dreistündigen Informationsveranstaltung des Ministeriums ist die politische Zielrichtung der Bezahlkartenverordnung auf der einen Seite und die tatsächliche technische und organisatorische Umsetzung auf der anderen Seite ausführlich besprochen worden. Im Resümee stellt die Verwaltung fest, dass eine Zielrichtung der Bezahlkartenverordnung, die Verhinderung von (lt. Ministerium „nicht nachgewiesener“) Auslandsüberweisungen technisch nicht mit letzter Sicherheit gewährleistet ist.

Die Verwaltung weist abschließend auf den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs hin, dargestellt u.a. in den Westfälischen Nachrichten Teil Westfalen vom 17.02.2025.

Im Rahmen der Gesamtwürdigung empfiehlt die Verwaltung, die Bezahlkarte in Lengerich nicht einzuführen. Der Beschlussvorschlag entspricht der Beschlussempfehlung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Antrag vom 21.01.2025.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Opt-Out-Regelung mit Ablehnung der Bezahlkarte führt zu keinen weiteren Kosten.